

Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens

Autor(en): **Schenk**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1863)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416025>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens

für 1863.

Direktor: Herr Regierungsrath Schenk.

A. Gesetzgebung.

Mit Rücksicht darauf, daß die Direktion in Folge der neuen Organisation dieses Verwaltungszweiges ihren eigenen bleibenden Vorsteher erhalten hatte wie jede Hauptdirektion; daß durch die Einbürgerung der Landsassen die mit Dekret vom 23. Mai 1848 eingeführte Stelle eines Berichterstatters im Armenwesen unnöthig geworden war und daß endlich kein Grund vorlag, die Direktion anders zu organisiren, als die übrigen Direktionen, — beschloß der Große Rath unterm 11. März die Aufhebung der Stelle eines Berichterstatters im Armenwesen und die Gründung der Stelle eines Sekretärs

für die Direktion, welcher bezüglich seiner Amtsdauer und Obliegenheiten unter das Organisationsgesetz vom 25. Januar 1847 gestellt und wie die übrigen Hauptsekretäre besoldet wurde.

Der Große Rath genehmigte ferner unterm 24. November einen Liegenschafts Kauf, welchen die „Armenerziehungsanstalt des Amtes Ronolfingen“ zum Zwecke ihrer Erweiterung abgeschlossen hatte.

B. Verwaltung.

Unterm 27. April wurde Herr Johann Allemann von Farnern, der letzte Berichterstatter im Armenwesen, als Sekretär der Direktion gewählt, der dann später auf sein Begehren hin die Entlassung erhielt, und auf Mitte September austrat. Bis Ende des Verwaltungsjahres wurde diese Stelle zur Wiederbesetzung nicht ausgeschrieben, weil der Versuch gemacht werden sollte, ob durch Vertheilung der dem Sekretär auffallenden Obliegenheiten unter die Angestellten der Direktion nicht eine raschere und gleichmäßigere Behandlung und Erledigung der Geschäfte erzielt werden könne.

Im Ganzen wurden controllirt 3759 Geschäfte, von denen 62 dem Regierungsrathe zur Behandlung vorgelegt wurden und 3697 in die Kompetenz der Direktion fielen.

Zu letzterer Geschäftszahl sind außer den tabellarischen und sonstigen Zusammenstellungen noch einzelne jährlich wiederkehrende Geschäfte hinzurechnen: die Revision von 328 Notharmenetaß, die Verification der Angaben der 343 Gemeinden über ihren Armenguts-Bestand und die Abrechnung über den Staatszuschuß an die Armenpflege von 328 Gemeinden, so daß mit Hinzurechnung dieser Zahlen zu den

controllirten Geschäften von der Direktion 4696 und im Ganzen 4758 Geschäfte behandelt wurden.

Ueber das Armenwesen sprechen sich die Regierungsstatthalter in ihren Amtsberichten folgendermaßen aus:

Die Frage, ob bemerkbare Veränderungen im Armenwesen eingetreten, ist einfach verneint von 18 Regierungsstatthalterämtern; dasjenige von Narwangen fügt hinzu: das Armenwesen hat sich consolidirt; dasjenige des Amtes Bern bemerkt, die Notharmenzahl habe sich vermehrt; dasjenige von Interlaken berichtet, daß nur erfreuliche Veränderungen stattgefunden; dasjenige von Schwarzenburg sagt, in einer der vier Gemeinden sei eine Krisis in der Notharmenpflege eingetreten und dasjenige von Wangen ist der Ansicht, es herrsche im Armenwesen bessere Ordnung als früher.

Die Frage, ob die gesetzlichen Vorschriften den Gemeinden genügen, um das Unterstützungswesen richtig und geordnet zu führen, und ob sie den Bezirksbehörden genügen, um Uebelstände rasch und mit Erfolg wehren zu können, ist bejaht von 16 Regierungsstatthalterämtern; dasjenige von Bern erklärt einstweilen ja; dasjenige von Erlach sagt für das gegenwärtige System ja; dasjenige von Fraubrunnen hält dafür, gegenwärtig ja; dasjenige von Konolfingen glaubt im Allgemeinen ja und dasjenige des Amtes Nidau berichtet: jene Fragen könnten, was die Armenpflege der Dürftigen betrifft, nicht bejaht werden.

Die Frage endlich, ob die gesetzlichen Vorschriften nach allen Seiten hin gehörig vollzogen werden, ist einfach bejaht worden, von 9 Regierungsstatthalterämtern. Die übrigen sagen auf diese Frage: Narberg: Könnten besser vollzogen werden; Narwangen: So ziemlich; Burgdorf: So gut als möglich; Fraubrunnen: im Allgemeinen ja; Nidau: In der Armenpflege der Dürftigen nicht; Schwar-

zenburg: In einer Gemeinde nicht; Seftigen: ziemlich vollständig; Thun: Nicht ganz; und Wangen: Bis auf die Hofverpflegung ja.

Einläßlichere Berichte und Ansichten über diese Fragen sind, soweit die Verwaltungsberichte derselben eingelaugt sind, von folgenden Regierungsstatthaltern gemacht worden:

Arberg: Bettel kam hin und wieder vor, dem ganz abgeholfen werden könnte. Die Armen werden besser versorgt, als vor dem neuen Gesetze.

Aus den Gemeinden kommen mehr Klagen über Mangel an Hilfsmitteln für die Armenpflege ein. Diese Klagen sind aber nicht begründet, da bei gutem Willen Wege genug vorhanden sind, um sich die Hilfsmittel zu verschaffen. — Die Gemeinden müssen nur nicht von der Idee ausgehen, es genüge allein das neue Gesetz, um die Armen zu unterhalten und es sollte weiter nichts mehr zu leisten nöthig sein. Die gesetzlichen Vorschriften könnten besser befolgt werden. (1863)

Arwangen: Es zeigte sich eine Consolidirung im Armenwesen, in Folge des natürlichen Entwicklungsganges, den das ganze System nimmt. Die Gemeindebehörden verstehen die Gesetzesvorschriften besser und erkennen ihren praktischen Nutzen. (1862)

Bern: Die Zahl der Armen und Dürftigen hat nicht absondern eher zugenommen. In den Gemeinden waltet offenbar das Bestreben ob, so viel als möglich dem Staate aufzubürden. Für die Dürftigen wird wirklich in den meisten Gemeinden kümmerlich gesorgt, da die Hilfsmittel für die Spendklassen nur kümmerlich fließen oder nicht gehörig benutzt werden.

Eine Quelle der überhandnehmenden Verarmung ist unzweifelhaft die im Uebermaße stattfindende Fabrikation

von Kartoffelbranntwein. Familienväter, Weiber, Kinder, Arbeiter, ergeben sich dem Branntweintrinken.

Das Letztere findet seinen Heerd in den niedern Wirthschaften und Kneipen, bei Abendsitzen in Privatwohnungen; die Folge sei moralische Versunkenheit, Verthierung und ökonomischer Ruin. (1863)

Burgdorf: Die meisten von den 20 Gemeinden sind mit dem Armenwesen zufrieden. Die Klagen der einzelnen Gemeinden betreffen: das Zunehmen der Ausgaben von Jahr zu Jahr; die Unzulänglichkeit der Hülfsmittel für die Notharmenpflege. (1862)

Erlach: Alle rein burgerlichen Armenpflegen sollten aufgehoben und alle Armenverwaltungen den Ortsgemeinden übertragen werden. Das System der doppelten Armenpflege — burgerlich und örtlich — erschwert die Beaufsichtigung des Armenwesens und räumt den einen Gemeinden gegenüber den andern ein Vorrecht ein. — Die Verpflegung der Notharmen läßt noch vieles zu wünschen übrig. Es dürften noch mehr Verpflegungsanstalten für Erwachsene und Erziehungsanstalten für Kinder zu errichten sein, da die Notharmen in der Regel nur bei ärmern Familien untergebracht werden, wo nicht am besten für ihre Pflege und Erziehung gesorgt ist. — Neben den Armeninspektoren sollten auch die Geistlichen mit der Beaufsichtigung der Notharmen und ihrer Verpflegung betraut werden, da sie vermöge ihres Amtes mit den Leuten in vielfache Berührung kommen und aus diesem Grunde die Mitbeaufsichtigung am besten übernehmen können.

Fraubrunnen: Die Spendenschüsse einzelner Gemeinden könnten mehr Thätigkeit an den Tag legen. Einige scheinen aus dem Grunde weniger zur Unterstützung geneigt, damit das Zeugniß nach § 14 des Niederlassungsgesetzes zum

weitem Fortkommen ausgestellt werden könne. Eine dazugehörige Competenz der Aufsichtsbehörden würde in dieser Richtung wohlthätig wirken und die oft unverkennbare Härte der Spendenschüsse beseitigen. (1863)

I n t e r l a k e n: Die Bestimmungen namentlich über das Notharmengesetz finden fast in allen Gemeinden eine dem Sinn und Geist entsprechende Anwendung des Gesetzes. Die Notharmen sind in ihrer großen Mehrzahl gehörig gepflegt, die Zahl derselben nimmt von Jahr zu Jahr ab. Die Verpflegung der Notharmen sollte, durch jährlich wenigstens zweimaligen Besuch von Seite der Armeninspektoren überwacht werden, denn es gebe Fälle, wo die Behandlung und Verpflegung zu wünschen übrig lasse.

Im Lüttschenthale z. B. ist ein blödsinniger Knabe von seinen Pflegeeltern auf so empörende Weise behandelt worden, daß in Folge gerichtlicher Untersuchung die Pflegegeberin und ihre zwei erwachsenen Kinder 14 Tage Gefangenschaft erhielten. — Die vollständige Freiheit der für die Armenpflege der Dürftigen eingesetzten Behörden, entweder zu helfen oder nicht, führt namentlich gegenüber solchen Armen, denen man gern los sein möchte, zur Härte. (1853)

R o n o l f i n g e n: Der einzig wunde Punkt, der hier und da Schwierigkeiten darbot, ist das Wohnungsverhältniß der unbesteuerten Dürftigen. Entweder aus Leichtsinne oder im Glauben, die Armenbehörde müsse im Nothfalle für sie sorgen, wird von ihnen unterlassen, zu rechter Zeit sich Wohnung zu verschaffen; zuweilen fehlt den Wohnungsuchenden die nöthige Garantie für den Miethzins, — was Obdachlosigkeit der Betreffenden zur Folge habe. (1862)

L a u p e n: Die Versorgung oder Verpflegung der Armen ist in Folge einer rationellen Durchführung des Armengesetzes geordneter und geregelter geworden. In der

Armenpflege der Dürftigen ist in der Regel das Unterstützungsweisen von den Gemeindebehörden nach Sinn und Geist des Gesetzes durchgeführt. (1862)

N i d a u: Die Verwaltung der Notharmenpflege hat sich regelmäßig ohne erhebliche Schwierigkeiten entwickelt. Die Armenbehörden für die Pflege der Dürftigen wehrten sich bisweilen hartnäckig und lieblos gegen jede vorübergehende Unterstützung zum offenbaren Nachtheil des Armenwesens im Allgemeinen. In solchen Fällen hat die Thätigkeit des Bezirksbeamten nicht weiter gereicht als der gute Wille und humane Sinn der Gemeindevorgesetzten, während doch gerade bei diesem Zweige rechtzeitiges und zweckmäßiges amtliches Einschreiten geboten gewesen. (1862).

O b e r h a s l e: Das Armenwesen wurde regelmäßig verwaltet und gab zu keiner besondern Verfügung oder Bemerkung Veranlassung. (1862)

S a a n e n: Der Lausbettel ist noch nicht ganz abgeschafft. Namentlich in der zweiten Hälfte Christmonats ist im ganzen Land gebettelt worden, ohne daß die Gemeindevorstände ihre Polizeidiener auf dieses Unwesen aufmerksam gemacht haben. Die unverschämtesten Bettler haben ihr Handwerk ungestört und ohne daß sie disciplinär behandelt wurden, fortbetrieben. (1863)

S c h w a r z e n b u r g: Die Armeninspektoren sollten jährlich wenigstens ein Mal die notharmen Kinder an ihren Pflegorten aufsuchen, denn die Gemeindebehörden sind meistens zu lau, nachsichtig und rücksichtsvoll. (1863)

S e f t i g e n: Zu wünschen ist, daß bei der Verköstigung der Armen an manchen Orten mehr auf guten Kostort als auf niedriges Kostgeld gesehen werden möchte. (1862)

Signau: Die Einrichtung, daß in mehreren Gemeinden von den Mitgliedern der Armenbehörden periodisch Nachschau gehalten wird, wie die Notharmen gehalten und gepflegt werden, bewährt sich vorzüglich. (1863)

Niedersimmenthal: Das Rechnungswesen ist bedeutend nachgeholt worden. Das Armenwesen hat eine günstigere Wendung genommen. (1863)

Thun: Es fehlt noch in vielen Gemeinden an Polizeibedientesten und Arrestlokalien. (1863)

Trachselwald: Hat keine Ursache über die Last des Armenwesens zu klagen. (1863)

Wangen: Im Armenwesen ist im Allgemeinen bessere Ordnung eingetreten, die Notharmen werden besser gepflegt und die Verpflegung derselben besser überwacht. Die Verpflegung auf den Höfen ist noch nicht in allen Gemeinden eingeführt. (1863)

Die Berichterstattung über die einzelnen Verwaltungszweige wird in folgender Ordnung stattfinden:

I. Notharmenpflege.

- 1) Notharmenetat.
- 2) Verpflegung der Notharmen.
- 3) Hülfsmittel der Notharmenpflege.
- 4) Armeninspektoren.

II. Auswärtige Armenpflege.

- 1) Innerhalb der Schweiz.
- 2) Außerhalb der Schweiz.

III. Armenpflege der Dürftigen.

- 1) Spendkassen.
- 2) Krankenkassen.
- 3) Amtsversammlungen.

IV. Besondere direkte Unterstützungen.

- 1) Spenden.
- 2) Handwerkstipendien.

V. Armenanstalten.

- 1) Staatsarmenanstalten.
- 2) Subventionirte Armenanstalten.
- 3) Viktoria-Stiftung.

VI. Sammlung von Liebessteuern
bei größeren Unglücksfällen.

I. Notharmenpflege.

1. Notharmenetat.

Neu aufgenommen auf den Etat wurden 1020 Kinder und 1011 Erwachsene	Total 2031
Dagegen wurden vom Etat gestrichen 1082 Kinder und 808 Erwachsene	" 1890
Somit eine Vermehrung um 141 Köpfe.	
Die Gesamtzahl der Notharmen beträgt	16,495
Anno 1862 betrug sie	16,354
Vermehrung wie oben um	141

Personen.

An dieser Vermehrung haben die folgenden Amtsbezirke
Theil:

Narwangen mit 45, Bern mit 35, Büren mit 36, Burg- dorf mit 26, Erlach mit 4, Fraubrunnen mit 22, Interlaken mit 34, Nidau mit 2, Oberhasle mit 15, Seftigen mit 24, Obersimmenthal mit 7, Nidersimmenthal mit 17, Thun mit 3 und Wangen mit 18	Total 288
---	-----------

Dagegen haben eine Verminderung die
 Amtsbezirke:

Narberg um 5, Frutigen um 9, Laupen um 8, Saanen um 11, Schwarzenburg um 28, Signau um 58 und Trachselwald um 28	. " 147
Vermehrung	141

Im Amte Ronolfingen blieb die Notharmenzahl gleich
 wie Anno 1862.

Die 16,495 Notharmen von 1863 vertheilen sich:

A. Mit Bezug auf das Alter in:

- 1) Kinder 7277, oder 44⁰/₁₀₀ der Gesamtnotharmenzahl.
 - a) eheliche 5010, oder 69⁰/₁₀₀ der Kinderzahl.
 - b) uneheliche 2265, oder 31⁰/₁₀₀ der Kinderzahl.
- 2) Erwachsene 9218, oder 56⁰/₁₀₀ der Gesamtzahl.
 - a) männlich 3815, oder 41⁰/₁₀₀ der Erwachsenen.
 weiblich 5403, oder 59⁰/₁₀₀ " "
 - b) ledig 5550, oder 60⁰/₁₀₀ " "
 verheirathet 1363 oder 14⁰/₁₀₀ " "
 verwitwet 2305, oder 26⁰/₁₀₀ " "

B. Der Heimath nach in:

- 1) Bürger 12,408, oder 75⁰/₁₀₀ der Gesamtnotharmenzahl.
- 2) Einsaßen 4087, oder 25⁰/₁₀₀ " "

Die durchschnittliche Stärke jedes einzelnen Stats der
 343 Einwohnergemeinden betrug 48 Köpfe: A^o. 1858 50,
 (A^o. 1859 48, A^o. 1860 46, A^o. 1861 47 und A^o. 1862
 48.) Ueber dieser Durchschnittszahl von 48 stunden 98,
 auf denselben 5 und unter derselben 240 Gemeinden, von
 welsch' letztern 15 mit gar keinen Notharmen.

Im Durchschnitt kamen auf 1000 Seelen Bevölkerung
 47 Notharme, wobei die burgerliche Einwohnerschaft bei
 denjenigen Gemeinden, welche neben der örtlichen noch eine
 burgerliche Armenpflege führen, in Abzug gebracht ist.

In den einzelnen Amtsbezirken kommen auf 1000 Seelen Bevölkerung	Nottharme:
Harberg . . . 504 auf 14,893 Seelen, mithin auf 1000 Seelen Bevölkerung	. . . 34
Harwangen . . . 966	. . . 40
Bern . . . 1709	. . . 35
Büren . . . 77	. . . 20
Burgdorf . . . 1243	. . . 51
Erlach . . . 80	. . . 15
Fraubrunnen . . . 485	. . . 39
Frutigen . . . 520	. . . 52
Ginterlafen . . . 609	. . . 34
Konolfingen . . . 1495	. . . 55
Laupen . . . 351	. . . 40
Nidau . . . 101	. . . 12
Oberhasle . . . 312	. . . 43
Saanen . . . 335	. . . 69
Schwarzenburg . . . 738	. . . 68
Seftigen . . . 833	. . . 44
Signau . . . 1695	. . . 74
S.-Simmenthal . . . 462	. . . 59
N.-Simmenthal . . . 438	. . . 45
Thun . . . 1003	. . . 41
Trachselwald . . . 1927	. . . 86
Wangen . . . 612	. . . 37
16,495 auf 352,115	

Unter dem Durchschnitte stehen 14 Amtsbezirke :

Nidau	mit	12 ⁰ / ₀₀
Erlach	"	15 "
Büren	"	20 "
Narberg	"	34 "
Interlaken	"	34 "
Bern	"	35 "
Wangen	"	37 "
Fraubrunnen	"	39 "
Narwangen	"	40 "
Laupen	"	40 "
Thun	"	41 "
Oberhasle	"	43 "
Sestigen	"	44 "
N.-Simmenth.	"	45 "

Ueber dem Durchschnitte stehen 8 Amtsbezirke :

Burgdorf	mit	51 ⁰ / ₀₀
Frutigen	"	52 "
Konolfingen	"	55 "
D.-Simmenthal	"	59 "
Schwarzenburg	"	68 "
Saanen	"	69 "
Signau	"	79 "
Trachselwald	"	86 "

2. Verpflegung der Notharmen.

Die Versorgung der Notharmen betreffend wird hier nur dasjenige aus den Berichten der Herren Armeninspektoren hervorgehoben, was entweder Uebelstände in den einzelnen Gemeinden bezeichnen oder auf daheringe Wünsche hindeuten soll.

Im Amtsbezirk Arwangen.

- 1) Schulunfleiß der notharmen Kinder, namentlich zur Zeit der großen Werkstage. (Deschenbach)
- 2) Schulunfleiß der notharmen Kinder, und
- 3) drei Hofkinder sind von den Hofbesitzern wieder bei den Eltern verkostgeldet worden. (Rohrbachgraben.)
- 4) Klage, daß der Geistliche den notharmen Kindern die Admission zu spät ertheile, indem durch die Verzögerung den Betreffenden wie den Gemeinden nur Nachtheil erwachse. (Madißwyl).

Im Amtsbezirk Büren.

Die Pflegeeltern von 7 notharmen Kindern mußten wegen schlechter Kleidung jener gemahnt werden. (Leuzigen).

Im Amtsbezirk Burgdorf.

1) Da die öffentliche Rechenschaft schwer und oft nicht richtig sei, so wäre es vielleicht zweckmäßig, wenn die Lehrer vor der Inspektion dem Inspektor einen Bericht über den Schulfleiß der notharmen Kinder einreichen würden (Oberburg).

2) Durch eine Kontrolle oder durch ein Verzeichniß sollte jährlich nachgewiesen werden, was die Behörden in Sachen der Armenpolizei für Maßnahmen ergriffen haben (Masli).

3) Eine gelinde Ermahnung, in allen Fragen des Armenwesens auch der Form nach streng die bestehenden Gesetze und Verordnungen zu befolgen und zu diesem Ende diese gehörig zu sammeln und bei der Hand zu haben, — wäre am Platze. (Hindelbank und Bäriskwyl.)

Im Amt Frutigen.

1) Mehr oder bessere Ordnung wäre zu wünschen. (Krattigen.)

2) Schulflichtige Kinder wurden von verschiedenen Pflegern in die Zündhölzchenfabriken geschickt. (Frutigen.)

Im Amt Interlaken.

Mehr Bettel als andermwärts; mag von den weniger günstigen Vermögensverhältnissen der Gemeinde, sowie von der tiefen sittlichen Verkommenheit mancher Armen herrühren. (Lauterbrunnen.)

Im Amt Konolfingen.

1) Die Mehrzahl der auf die Güter verloofeten Kinder besucht die Arbeitsschule nicht. (Bomyl.)

2) Kinder werden von den Gütern weg an andere Leute verkostgeldet oder verdinget. (Bomyl.)

Im Amt Nidau.

Es kommt vor, daß zwar die Kinder auf die Höfe vertheilt, aber dann den Eltern überlassen werden. (Worben.)

Im Amt Oberhasle.

Die auf die Höfe vertheilten Kinder werden meistens von den Betreffenden verkostgeldet an Personen, die nicht immer der Erziehung dieser Kinder die nöthige Sorgfalt widmen. (Meiringen.)

Im Amt Saanen.

1) In den Gemeinden Gsteig und Laenen fehle ein Reglement über Verloofung der Kinder.

2) In der Gemeinde Saanen fehle es an genauer Beaufsichtigung der Notharmen Seitens der Gemeindebehörden.

Im Amt Schwarzenburg.

Zu Abligen wird kein einziges Kind der II. Klasse

reglementarisch verpflegt, alle sind verkostgeldet und gleichwohl sind sie besser versorgt als in andern Gemeinden.

Im Amt Seftigen.

1) Die Notharmenbehörde von Jaberg und Stoffelsrütthi hatte die Kinder nicht mehr auf die Höfe vertheilt.

2) Von den in der Gemeinde Gerzensee auf die Höfe vertheilten zehn Kinder wurden nicht alle von Hofbesitzern selbst unterhalten.

3) Es wurde geklagt, daß in der Gemeinde Rütthi Versuche stattgefunden, um arme Einsäßen in Folge von Nichtunterstützung durch die Spendkasse aus der Gemeinde zu verdrängen.

Im Amt Signau.

In den 3 Gemeinden Langnau, Trub und Lauperswylviertel gieng es mit dem Schulfleiß der notharmen Kinder nur langsam vorwärts.

Im Amt Niedersimenthal.

Den Gemeinbräthen von Spiez, Wimmis, Neutigen, Oberstocken und Niederstocken möchte besonders anempfohlen werden, die Hofkinder bei rechtlichen Leuten unterzubringen.

Im Amt Thun.

Die Gemeinde Blumenstein und Tannenbühl unterstützte die Dürftigen allzukarg, von daher Bettel.

Im Amt Trachselwald.

Spend- und Notharmenbehörden sind in der Gemeinde Dürrenroth noch nicht getrennt.

Bemerkung der Direktion: Um die vorkommenden Uebelstände bei Verpflegung der Notharmen einigermaßen

zu heben und zu vermeiden, wird eine genaue Beaufsichtigung derselben erfordert. Diese Aufsicht ist schon längst als nothwendig erachtet und von vielen Amtsversammlungen, sowie von den Regierungsstatthaltern angeregt worden; sie kann erfolgen, wenn die Armeninspektoren beauftragt werden, nebst der Untersuchung bei der Aufnahme des Notharmenetats noch eine solche, ein oder zweimal, im Jahre bei den Pflleggebern vorzunehmen, zu welchem Zwecke aber der Kredit für Entschädigung der Armen-Inspektoren um etwa Fr. 3000 erhöht werden müßte.

3. H ü l f s m i t t e l d e r N o t h a r m e n p f l e g e .

Für die Notharmenpflege wurden verausgabt :

Die Hilfsmittel der Gemeinden mit Fr. 273,083. 70
und die Beiträge des Staats an die Gemeinden „ 488,471. 65

Total Fr. 761,565. 35

für einen einzelnen Notharmen durchschnittlich Fr. 46. 18.

Uebrigens wurden noch Nachzahlungen an einzelne Gemeinden für frühere Jahre geleistet, so daß die Gesamtausgaben des Staats für die Notharmenpflege auf Fr. 495,799. 45 ansteigen.

Gar keinen Staatsbeitrag erhielten 57 Gemeinden, weil sie entweder keine Notharme oder dann Hilfsmittelüberschuß hatten.

Die Staatsbeiträge vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Amtsbezirke und Landestheile :

A. M i t t e l l a n d .

Bern	Fr. 60,271. —
Sestigen	„ 21,094. 15
Schwarzenburg	„ 28,459. 45
Laupen	„ 10,352. 60
	Fr. 120,177. 20

B. E m m e n t h a l.

Trachselwald . . .	Fr.	76,229.	35
Signau . . .	"	45,659.	80
Konolfingen . . .	"	41,529.	70
		<hr/>	
	Fr.	163,418.	85

C. O b e r a a r g a u.

Burgdorf . . .	Fr.	41,264.	70
Narwangen . . .	"	23,484.	95
Wangen . . .	"	11,581.	05
		<hr/>	
	Fr.	76,332.	70

D. O b e r l a n d.

Thun	Fr.	24,089.	90
Interlaken . . .	"	17,321.	35
Oberhasle . . .	"	12,671.	65
Frutigen	"	17,614.	60
Saanen	"	4,557.	50
Obersimmenthal .	"	13,624.	35
Niedersimmenthal	"	10,077.	65
		<hr/>	
	Fr.	99,956.	90

E. S e e l a n d.

Fraubrunnen . . .	Fr.	12,195.	30
Narberg	"	13,435.	10
Büren	"	1,437.	30
Nidau	"	1,282.	05
Erlach	"	236.	25
		<hr/>	
	Fr.	28,586.	—

Aus nachgenannter 18 Gemeinden ist noch keine Abschrift des Notharmenverpflegungsreglements in das Archiv der Direktion gelangt: Lengnau, Fraubrunnen, Münchringen, Brienz, Schwanden, Hoffstetten, Ebligen, Brienzwyl, Saretten, Isenfluh, Lütichenthal, Gündlischwand, Grindelwald, Lauterbrunnen, Schwadernau, Orpund, Täuffelen, Mühlethurnen.

Die Armenrechnungen pro 1862 wurden im Berichtjahre von 322 Gemeinden abgelegt und passirt; 21 Gemeinden blieben darin säumig, nämlich: Rapperswil, Oberscheunen, Armühle, Clavaleyres, Studen, Merzligen, Belmund, Nidau, Haguel, Täuffelen-Verlasingen, Bühl, Walperswyl, Zimmerwald = Obermühlern, Englisberg, Niedermühlern, Lenk, Oberstöcken, Blumenstein = Tannenbühl, Eriz, Horenbach-Buchen, Uetendorf, Uebeschi und Wybachengraben.

4. Armeninspektorat.

Schon seit längerer Zeit hatte sich die Direktion überzeugen müssen, daß bei der großen Zahl von Armeninspektoren, — es sind 72 — Verschiedenheit in der Auslegung und Anwendung ihrer Instruktion bei Aufnahme von Personen auf den Notharmenetat und daher Ungleichheit in der Aufnahme verschiedener Bezirke stattgefunden hat. Die Direktion hielt deßhalb eine Verständigung bezüglich der wichtigeren Punkte für nothwendig und glaubte, eine solche in einer Generalversammlung der sämtlichen Armeninspektoren herbei führen zu können, an welcher die verschiedenen Fragen gemeinsam besprochen werden sollten. Mit spezieller Ermächtigung des Regierungsraths wurden dann die Armeninspektoren am 24. September nach Bern zusammenberufen. An dieser Versammlung, welche durch den Vorstand der

Direktion eröffnet und geleitet wurde, nahmen 58 Armeninspektoren Theil, nur 14 blieben aus und von diesen 5 mit Entschuldigung.

Von derselben wurden nach längerer Berathung Folgendes beschlossen und erklärt:

1) daß nach den beiden guten Erndten der Jahre 1862 und 1863 eine Verminderung des Notharmenetats pro 1864 erfolgen müsse, daß diese Verminderung hauptsächlich bei den neuen Aufnahmen zu bewerkstelligen sei und deßhalb zu diesem Behufe bezüglich der Aufnahme von Kindern wesentlich die Aufnahmsgründe „wegen großer Kinderzahl“ und „wegen beschränkter Erwerbsfähigkeit der Eltern“ und bezüglich der Aufnahme von Erwachsenen die Aufnahmsgründe „wegen Gebrechlichkeit“ und „wegen geistiger und körperlicher Beschränktheit“ in einschränkender Weise angewandt werden sollen;

2) daß die strenge Aufrechthaltung der Scheidung zwischen Notharmen und Dürftigen von größter Wichtigkeit sei; daß das Hauptaugenmerk bei der Aufnahme auf den Notharmenetat nicht das sein dürfe, die Spend- und Krankenkasse einfach zu erleichtern, sondern daß bei jeder neuen Aufnahme einer Person mit größter Genauigkeit ermittelt werden müsse, ob dieselbe wirklich in den Kreis der Notharmenpflege gehöre, oder nicht vielmehr der Armenpflege der Dürftigen zuzuwenden und noch zu überlassen sei und daß dabei wesentlich in Betracht falle, in welcher Weise und in welchem Umfang die Spend- und Krankenkasse bisher für die Person zu sorgen genöthigt gewesen sei;

3) daß leichte Aufnahme von Kindern wegen gefährdeter Erziehung von übeln Folgen sei; daß der Art. 15 der Instruktion einschränkend interpretirt und mit größter Vorsicht angewandt werden solle und daß jedenfalls darauf gehalten

werden müsse, daß vor der Aufnahme schul- und armenpolizeiliches Einschreiten gegen die betreffenden Eltern nach Mitgabe der Instruktion stattgefunden habe;

4) daß grundsätzlich die Bestimmung der Instruktion, welche einer arbeitsfähigen Mutter wenigstens die Unterhaltung zweier Kinder zumuthet, aufrecht erhalten und überhaupt jedem leichtsinnigen Ueberlassenwollen von Kindern an die Armenpflege mit dem größten Ernste entgegengetreten werden solle; daß aber in einzelnen Fällen, wo die Unmöglichkeit, jener Pflicht Genüge zu leisten, sowohl durch die Beschaffenheit der Eltern als auch durch die bisherigen Opfer der Spendkasse konstatirt sei, Aufnahme auf den Notharmenetat nicht ausgeschlossen werden dürfe, überhaupt hierin das richtige Maß zu finden und zu halten der Umsicht und Gewissenhaftigkeit des Armeninspektors überlassen werden müsse;

5) daß die Sorge für gute und zweckmäßige Verpflegung der Notharmen durchaus den verantwortlichen Gemeindebehörden überlassen werden solle; daß aber eine nähere Beaufsichtigung hierin stattzufinden habe; daß diese in die Aufgabe der Armen-Inspektoren falle, welchen zu diesem Behufe von den betreffenden Armenbehörden, nach abgeschlossener Unterbringung der Notharmen ein Verzeichniß der Verpfleger und ihres Wohnortes, sowie der versprochenen Kostgelder zuzustellen sei;

6) daß in der Regel Verköstgung von Kindern die auf den Notharmenetat aufgenommen werden mußten, an ihre eigenen Eltern nicht stattfinden solle; daß dieses jedenfalls in den Fällen nicht zu geschehen habe, wenn die Eltern selbst auf dem Notharmenetat seien; daß aber in Fällen, wo Kinder nur wegen „großer Kinderzahl“ aufgenommen worden seien, und die Eltern durch Arbeitsamkeit, guten Lebenswandel, durch Liebe und Sorge für die Kinder Garan-

tiem für möglichst gute leibliche und geistige Pflege bieten, denselben der Vorzug vor andern fremden Pflegern gegeben werden dürfe;

7) es sei, bevor die Errichtung einer zweiten Staatsanstalt in Erwägung gezogen werde, zu versuchen, in verschiedenen Landestheilen einzelne geeignete Private zu finden, welche auf eine gewisse Anzahl von Jahren, je 6—10 Pfleglinge gegen ein angemessenes Kostgeld, an welchem der Staat einen Drittheil bis die Hälfte bezahlen würde, zu übernehmen und nach aufzustellenden Vorschriften und unter amtlicher Aufsicht zu pflegen geneigt und im Stande wären.

Es wurden den Armeninspektoren bezahlt: für ihre Funktionen überhaupt Fr. 2161. 95 und für ihre Theilnahme an der Generalversammlung Fr. 869. 50, total Fr. 3685. 96.

II. Auswärtige Armenpflege.

1. Innerhalb der Schweiz.

Die Direktion unterstützte 889 Angehörige des alten Kantonstheils, welche außerhalb desselben wohnen, mit Fr. 35,565. Die Zahl der Unterstützten vertheilt sich ihrer Heimathhörigkeit nach, wie die verabreichten Unterstützungen auf die einzelnen Amtsbezirke wie folgt:

A m t s b e z i r k e:	T o t a l.		
	U n t e r s t ü t z t e.	U n t e r s t ü t z u n g.	D u r c h s c h n i t t.
		Fr.	Fr.
Narberg	25	1165	45
Narwangen	33	1310	40
Bern	33	1390	42
Büren	2	60	30
Burgdorf	24	1220	51
Erlach	28	1000	36

Amtsbezirke:	Total.		
	Unterstützte.	Unterstützung.	Durchschnitt.
		Fr.	Fr.
Fraubrunnen	25	920	37
Frutigen	41	1760	43
Interlaken	29	1060	40
Konolfingen	76	3050	40
Laupen	14	715	51
Nidau	9	235	26
Oberhasle	8	250	31
Saanen	79	2990	38
Schwarzenburg	60	2500	41
Sestigen	27	850	31
Signau	163	6410	39
Obersimmenthal	36	1600	44
Niedersimmenthal	31	1055	34
Thun	61	2495	41
Trachselwald	63	2430	39
Wangen	22	1100	50

Durchschnittlich wurde jede der auswärtigen 889 Personen mit Fr. 40 unterstützt.

Von der Gesamtunterstützungssumme von Fr. 35,565 wurden verwendet:

- 1) für fixe Zusicherungen Fr. 18,651. 28.
- 2) „ Extra-Unterstützungen Fr. 7,892. 72.
- 3) „ temporäre Krankenspenden Fr. 9,021. —.

Die zwei ersten Summen wurden aus dem Kredit für auswärtige Hilfsbedürftige von Fr. 30,000 bezahlt, der letzte aus demjenigen für Spenden an Gebrechliche von Fr. 46,000.

Die Gesamtunterstützung der Notharmen außerhalb des alten Kantonstheils beträgt laut Staatsrechnung Fr. 29,833. 61.

Es kommt nämlich zu obigen Unterstützungen Art. 1 und 2 noch eine auf das Jahr 1864 übergetragene Summe, welche erst in diesem Jahre verwendet wird.

Die 889 Unterstützten waren auf die einzelnen Kantone und das Ausland vertheilt wie folgt:

1) Aargau 30, 2) Appenzell 1, 3) Basel 29, 4) Bern, Jura 143, 5) Freiburg 99, 6) St. Gallen 5, 7) Genf 31, 8) Graubünden 1, 9) Luzern 9, 10) Neuenburg 204, 11) Solothurn 36, 12) Thurgau 1, 13) Unterwalden 1, 14) Waadt 283, 15) Wallis 6, 16) Zürich 8, 17) Ausland 2.

2. Außerhalb der Schweiz.

An schweizerische Wohlthätigkeits- oder Hilfsgesellschaften im Auslande wurden vom Regierungsrathe nachbezeichnete Beiträge verabreicht: an diejenige zu Marseille Fr. 100; sie unterstützte anno 1862 29 Berner mit Fr. 176. 15; an diejenige zu Neapel Fr. 100, sie wurde erst Ende Jahres 1862 gegründet; an diejenige in Turin Fr. 75, sie unterstützte anno 1862 14 Berner mit Fr. 139. 25; an die in New-York Fr. 250 und an die in Mailand Fr. 100. Die daherigen Gaben betragen zusammen Fr. 625. — welche aus dem Rathskredite bezahlt wurden.

III. Armenpflege der Dürftigen.

(Spend- und Krankenkassen.)

Was diesen Zweig der Armenpflege betrifft, so muß die Direktion die daherigen speziellen Angaben jeweilen hauptsächlich den Protokollen der Amtsversammlungen so wie den Berichten der einzelnen Gemeinden entnehmen. Bis jetzt (Mitte April 1864) ist aber, da die Amtsversammlungen erst im laufenden Monate abgehalten werden, das daherige Material zur Verarbeitung noch nicht da und die Direktion

ist daher im Falle, mit Rücksicht darauf, daß der Verwaltungsbericht im nächsten Monat Mai dem Großen Rathe vorgelegt werden muß, die Materialien pro 1862 für diesen Zweig der Armenpflege zu benutzen. (Tabelle I und II.)

Aus den beigegebenen Uebersichten ergibt sich in Betreff der beiden Klassen und ihrer Thätigkeit:

A. In Betreff der Spendkassen.

1. Der Etat pro 1861 hatte 6275 Unterstützte;
" " " 1862 " 5378 "

also eine Verminderung um 897 Personen.

An dieser Verminderung sind alle Amtsbezirke betheilig mit Ausnahme von Erlach, Frutigen und Schwarzenburg.

2. Die unterstützten Einsaßen bilden 28% der sämtlichen Unterstützten; im Jahr 1861 27 und 1860 26%.

3. Die Einnahmen betragen i. J. 1861 Fr. 283,557. 38
" " " " 1862 " 292,642. —

Somit eine Mehreinnahme i. J. 1862 von Fr. 9,084. 62, woran die Amtsbezirke Narberg, Narwangen, Bern, Burgdorf, Fraubrunnen, Interlaken, Konolfingen, Saanen, Schwarzenburg, Thun und Trachselwald betheilig sind.

4. Die Ausgaben betragen i. J. 1861 Fr. 231,502. 84
" " " " 1862 " 243,412. —

Also eine Mehrausgabe i. J. 1862 von Fr. 11,909. 16, woran alle Amtsbezirke mit Ausnahme von Narberg, Würen, Interlaken, Nidau, Schwarzenburg, Sestigen und Niedersimmenthal betheilig sind.

5. Die Aktivrestanzen betragen i. J. 1861 Fr. 52,044. 54
" " " " 1862 " 70,882. —
demnach Aktivrestanzen i. J. 1862 mehr Fr. 18,827. 46.

Werden die sämtlichen Passivrestanzen mit Fr. 21,652

Uebersicht

über die Spend- und Krankenkasse nach den Amtsbezirken.

Amtsbezirke.	Bevölkerung nach Abrechnung der Bürger in denjenigen Gemeinden, die burgerl. Armen-Pflege führen.	Unterstützte auf 1000 Seelen.	Spendkasse.								
			Unterstützte.			Total.		Saldo.		Fonds.	
			Total.	Bürger.	Ein- lagen.	Einnahmen.	Ausgaben.	Aktiv.	Passiv.	Fr.	Rp.
Narberg	14893	10	155	120	35	14743	7921	6937	115	—	—
Narwangen	23879	21	490	403	87	25108	22967	2141	—	14743	75
Bern	49161	13	622	182	440	53738	55366	4911	6479	8376	90
Büren	3873	6	24	10	14	2125	1559	570	4	158	45
Burgdorf	24174	16	386	222	164	24851	22751	3126	1026	3491	73
Erlach	5235	10	59	47	3	3138	3009	416	287	6735	60
Fraubrunnen	12260	12	151	93	58	10117	8510	2880	1273	—	—
Frutigen	10002	21	212	178	34	3835	5579	224	1938	1709	21
Interlaken	18040	16	281	238	43	11831	6028	5837	34	22437	05
Konolfingen	27073	18	491	361	130	36116	23285	13520	389	22618	74
Laupen	8713	12	107	73	34	6370	4259	2185	74	—	—
Nidau	8691	5	42	25	17	4019	2587	2137	795	—	—
Oberhasle	7220	17	122	117	5	3124	3312	301	489	—	—
Saanen	4821	23	112	88	24	5136	3318	1905	87	—	—
Schwarzenburg	10894	18	191	164	27	5333	3425	1908	—	—	—
Seftigen	19037	17	319	269	50	15971	10435	6743	1207	2409	58
Signau	22787	25	580	485	95	19706	20594	2211	3099	11576	10
Obersimmenthal	7826	18	131	106	25	3804	2828	979	3	548	66
Niedersimmenthal	9734	11	103	61	42	4034	3479	1051	486	—	—
Thun	24308	14	340	212	128	15171	12370	4014	913	500	—
Trachselwald	22510	12	281	233	48	13147	9678	4012	543	—	—
Wangen	16981	11	188	166	22	10615	10212	2874	2471	434	78
	352115	15	5378	3853	1525	292642	243412	70882	21652	95740	55

(Direktion des Armenwesens. Tabelle II.)

Amtsbezirke.	Bevölkerung nach Abrechnung der Bürger in denjenigen Gemeinden, die bürgerl. Armen-Pflege führen.	Unterstützte auf 1000 Seelen.	Krankenkasse.								
			Unterstützte.			Total.		Saldo.		Fonds.	
			Bürger.	Gin- saßen.	Total.	Einnahmen.	Ausgaben.	Aktiv.	Passiv.	Fr.	Rp.
Narberg	14893	10	108	36	144	3614	1478	2351	215	—	—
Narwangen	23879	14	254	64	328	5272	3108	2196	32	2050	—
Bern	49161	10	169	325	494	14378	9485	4968	75	7377	23
Büren	3873	4	9	6	15	1174	231	943	—	—	—
Burgdorf	24174	14	135	195	330	5489	3462	2452	425	3757	81
Erlach	5235	8	35	5	41	1146	805	626	285	987	45
Fraubrunnen	12260	6	49	21	70	3557	717	2847	7	—	—
Frutigen	10002	15	133	18	151	2419	1103	1313	27	711	62
Interlaken	18040	14	240	21	261	4984	1918	3078	12	—	—
Könolfingen	27076	11	221	82	303	6756	2089	4786	119	7516	84
Laupen	8713	9	53	29	82	1619	1066	609	56	1626	93
Nidau	8691	4	26	10	36	2455	730	1740	25	—	—
Oberhasle	7220	16	113	6	119	1608	806	802	—	—	—
Saanen	4821	37	133	47	180	892	725	218	51	—	—
Schwarzenburg	10894	13	122	23	145	2667	1297	1370	—	—	—
Seftigen	19037	11	171	41	212	3835	1595	2296	56	—	—
Signau	22787	15	266	83	349	4353	2641	1712	—	1794	58
Oberjimenthal	7826	21	127	37	164	1481	1085	491	95	836	11
Niederjimenthal	9734	14	108	24	132	2253	1315	1004	66	—	—
Thun	24308	9	135	75	210	5090	2448	2783	141	1261	69
Trachselwald	22510	11	196	50	246	3527	2679	1040	192	—	—
Wangen	16981	6	74	30	104	4850	1800	3060	10	174	—
	352115	12	2887	1229	4116	83409	42583	42715	1889	28094	26

von den Aktivrestanzen im angegebenen Betrage von Fr. 40,882 abgezogen, so erzeigt sich eine Aktivrestanz von Fr. 49,230.

Diese bedeutenden Passivrestanzen, bei welchen die Gemeinden Bern, Frutigen, Langnau und Niederbipp am meisten betheiligt sind, sollten vermieden und, wo die übrigen Einkünfte nicht ausreichen, die Beiträge der Spendklassen-Mitglieder eingefordert werden.

6. Das durchschnittliche Maß der Unterstützung betrug			
	im Jahre 1859	Fr.	32. 35
	" "	1860	" 34. 74
	" "	1861	" 36. 60
	" "	1862	" 45. 26

also von Jahr zu Jahr eine Zunahme im Maß der Unterstützung bei Abnahme der Zahl der Unterstützten.

7. Die Kapitalfonds der Spendklassen sind bereits auf Fr. 95,740. 55 angewachsen.

B. In Betreff der Krankenkassen.

1. Der Etat hatte pro 1861 4317 Unterstützte;
" " " " 1862 4116 "

Also eine Verminderung im Jahre 1862 um 201 Personen, woran die Amtsbezirke Bern, Burgdorf, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Trachselwald und Wangen betheiligt sind.

2. Die unterstützten Einsaßen bilden beinahe 30% der sämtlichen Unterstützten; im Jahre 1861 31 und im Jahre 1860 28%.

3. Die Einnahmen betragen i. J. 1861 Fr. 81,863. 05
" " " " 1862 " 83,409. —

Also eine Mehreinnahme " 1862 Fr. 1,545. 95
woran die Amtsbezirke Narberg, Bern, Büren, Erlach, Frau-

brunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald und Wangen betheilt sind.

4. Die Ausgaben betragen i. J. 1861 Fr. 47,236. 10
 " " " " 1862 " 42,583. —
 Also eine Winderausgabe " 1862 Fr. 4,653. 10
 woran die Amtsbezirke Narberg, Burgdorf, Fraubrunnen, Frutigen, Konolfingen, Nidau, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Obersimmenthal, Nidersimmenthal und Trachselwald betheilt sind.

5. Die Aktivrestanzen betragen i. J. 1861 Fr. 34,626. 95
 " " " " 1862 " 42,715. —
 Also mehr " 1862 " 8,088 05

6. Das Kapitalvermögen der Krankenkassen steigt auf Fr. 28,094. 26.

Das Verhältniß der unterstützten Dürftigen zur Bevölkerung stellt sich wie folgt:

Auf 1000 Seelen Bevölkerung kommen im Durchschnitt	
aus der Spendkasse Unterstützte	15
" " Krankenkasse	12
	<hr style="width: 50px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>
Zusammen	27

Unter diesem Durchschnitte stehen 11 Amtsbezirke: Nidau mit 9⁰/₀₀, Büren mit 10⁰/₀₀, Wangen mit 17⁰/₀₀, Erlach mit 18⁰/₀₀, Fraubrunnen mit 18⁰/₀₀, Narberg mit 20⁰/₀₀, Laupen mit 21⁰/₀₀, Bern mit 23⁰/₀₀, Thun mit 23⁰/₀₀, Trachselwald mit 23⁰/₀₀, Nidersimmenthal mit 25⁰/₀₀. Ueber dem Durchschnitte stehen ebenfalls 11 Amtsbezirke: Seftigen mit 28⁰/₀₀, Konolfingen mit 29⁰/₀₀, Burgdorf mit 39⁰/₀₀, Interlaken mit 30⁰/₀₀, Schwarzenburg mit 31⁰/₀₀, Oberhasle mit 33⁰/₀₀, Narwangen mit 35⁰/₀₀, Frutigen mit 36⁰/₀₀, Obersimmenthal mit 39⁰/₀₀.

Die Vergleichung der Reihenfolge der Amtsbezirke bei der Notharmenzahl mit der Reihenfolge bei der Zahl der Dürftigen mag zu allerlei Betrachtungen führen über die Art und Weise, wie die freiwillige Armenpflege in den verschiedenen Bezirken mehr oder weniger ihre Thätigkeit entwickelt.

Folgende Gemeinden haben bis dahin keine Abschrift ihrer Statuten für die Spendkasse in das Archiv der Direktion gesandt:

Müthi bei Büren, Oberried, Schwanden, Hoffstetten, Ebligen, Brienzwiler, Sareten, Jsenfluh, Lütichenthal, Gündlischwand, Marmühle, Grindelwald, Lauterbrunnen, Hauben, Studen, Lüscherz-Alferme, Espach, Gadmern, Gsteig, Mühlethurnen.

Ebenso ist bis jetzt keine Abschrift der Statuten für die Krankenkasse in das Archiv der Direktion gelangt aus folgenden Gemeinden: Lyßbach, Brienz, Oberried, Schwanden, Hoffstetten, Ebligen, Brienzwiler, Grindelwald, Lauterbrunnen, Dießbach, Hauben, Häutligen, Studen, Lüscherz-Alferme, Espach, Mühlethurnen.

3. Amtsversammlungen.

Die selbstständigen Maßnahmen der Amtsversammlungen, sowie ihre Anträge an obere Behörden sind in einem besondern Rapporte der Direktion unterm 15. März 1864 zusammengestellt und darauf wird hier hingewiesen.

IV. Besondere direkte Unterstützungen.

1. Spenden.

Die fixen Spenden variiren von 90 Rp. bis Fr. 54. 35 vierteljährlich; deren wurden entrichtet:

im Jahre 1862 an 439 Personen Fr. 17,846. 10

„ „ 1863 „ 326 „ „ 16,687. 85

Es ist also gegenüber 1862 in der Personenzahl eine Verminderung von 16 und in der Gesamtunterstützungssumme eine solche von Fr. 1148. 25 eingetreten.

Temporäre Spenden wurden 52 für inwärtige Arme verabreicht im Betrag von Fr. 1876. 95.

2. Handwerkstipendien.

Solche erhielten 37 Personen, die daheringen Auslagen belaufen sich auf Fr. 3350.

V. Armenanstalten.

1. Staatsarmenanstalten.

Es sind vier Staatsarmenanstalten, nämlich: die Verpflegungsanstalt in der Bärau, welche bestimmt ist, solche erwachsene und gebrechliche Notharme aufzunehmen, welche aus diesem oder jenem Grunde bei Privaten entweder gar nicht oder nur mit sehr großen Kosten untergebracht werden können; die Erziehungsanstalten für Knaben zu Marwangen und für Mädchen zu Rüggisberg, welche bestimmt sind, arme, der öffentlichen Versorgung anheimgefallene, geistig begabte und sittlich noch unverdorrene Kinder vom 6. bis 12. Jahre aufzunehmen und zu erziehen, und die Rettungsanstalt Sandorf für Knaben, welche bestimmt ist, solche arme und verwahrloste Knaben von 8 bis 12 Jahren aufzunehmen, deren Neigungen und Handlungen von bestimmter Verdorbenheit zeugen, deren Alter und sonstige Fähigkeiten aber von einer sorgfältigen Erziehung Rettung und Besserung hoffen lassen.

Die drei erstgenannten Anstalten dienen nur dem alten Kantonstheil, während die letztgenannte auch von dem neuen benutzt werden kann.

Verpflegungsanstalt B ä r a u. In derselben waren auf 1. Januar 144 männliche und 99 weibliche, zusammen 243 Pfleglinge. Im Laufe des Jahres sind nun eingetreten 19 männliche und 3 weibliche, im Ganzen 22 Pfleglinge. Ausgetreten sind dagegen, die Todesfälle von 12 männlichen und 4 weiblichen Pfleglingen inbegriffen, 17 männliche und 4 weibliche Pfleglinge. Auf 31. Dezember waren 146 männliche und 98 weibliche Pfleglinge in der Anstalt. Die durchschnittliche Zahl der Pfleglinge betrug 242. Davon waren: Im Alter von 20, bis 30 Jahren 15 männl. 2 weibl. z. s. f. 17 Pfleagl.

"	"	"	30	"	40	"	21	"	14	"	"	35	"
"	"	"	40	"	50	"	29	"	25	"	"	54	"
"	"	"	50	"	60	"	26	"	23	"	"	49	"
"	"	"	60	"	70	"	35	"	26	"	"	61	"
"	"	"	70	"	80	"	12	"	7	"	"	19	"
"	"	"	über 80	"		"	7	"	—	"	"	7	"

15 Pfleglinge waren blind und 78 taubstumm.

Die Kostgeldereinnahmen betragen Fr. 15,551. 27, die Gesamtausgaben Fr. 39,401. 77. Die Kosten beliefen sich per Pflegling: für Nahrung auf Fr. 156. 58; für Verpflegung auf Fr. 42. 68 und für Verwaltung auf Fr. 25. 90, im Ganzen per Pflegling also auf Fr. 225. 16.

Einnahmen kamen auf den Pflegling für Arbeiten Fr. 12. 24; für Landwirthschaft Fr. 29. 05 und für Kostgelder Fr. 67. 35, im Ganzen per Pflegling also Fr. 108. 64. Der Staat mußte per Pflegling beitragen Fr. 116. 52, was für durchschnittlich 242 Pfleglinge die Summe von 28,198 Franken 25 Cent. ergibt.

In der zweiten Hälfte des Jahres wurde an Stelle des Herrn Hännis, Herr Christian Baumgartner zum Anstaltsvorsteher gewählt.

K n a b e n e r z i e h u n g s a n s t a l t M a r w a n g e n.
Im Monat März wurde, gemäß regierungsräthlichem Beschlusse, die Anstalt von Röniz nach Narwangen in die sogenannte Kornhausdomäne verlegt, wozu ein Gütercomplex von circa 56 Fucharten gehört. Da nahmen die Hand- und Landarbeiten die Zöglinge so in Anspruch, daß der Unterricht bis Mitte Oktober eingestellt werden mußte.

Neben den Hand- und Landarbeiten wurden die Zöglinge auch mit der Schneiderei und Schusterei, jedoch bloß für den Anstaltsbedarf, beschäftigt.

Die Durchschnittszahl der Zöglinge betrug 40. Auf Ende Jahrs befanden sich 43 in der Anstalt, von welchen 10 erst im Juli eingetreten, 31 über 10 Jahre alt und 12 unter 10 Jahren waren.

Sie vertheilen sich nach ihren Wohnsitzgemeinden auf die Amtsbezirke wie folgt: Narberg 1, Narwangen 3, Bern 6, Erlach 1, Frutigen 1, Interlaken 3, Konolfingen 1, Oberhasle 2, Obersimmenthal 1, Saanen 1, Schwarzenburg 4, Seftigen 4, Signau 5, Thun 4, Trachselwald 2 und Wangen 1.

Der Staatszuschuß an die Anstalt betrug Fr. 9694. 48, jeder Zögling kostet bei der Durchschnittszahl von 40, Fr. 242. (Anno 1862 Fr. 307.)

Der Vorsteher der Anstalt, Herr Meyer, sprach sich über die Zukunft derselben dahin aus: „Ist aber unser Gut einmal auf dem Fuß, auf den es gebracht werden kann und soll, so können bei dem bisherigen Credite (von 10,000 Franken) einerseits mehr Zöglinge aufgenommen und anderseits ein dritter Lehrer angestellt werden.“

Mädchenerziehungsanstalt zu Ruggisberg. Darin waren auf 1. Jänner 43 Zöglinge, im Laufe des Jahres traten 18 aus, während nur 7 neu aufgenommen wurden; Ende Jahres befanden sich also daselbst 32. Die Durchschnittszahl war 37.

Die Gesamtausgaben betragen Fr. 23,443. 34, die Gesamteinnahmen aber nur Fr. 18,528. 95, das Minder-einnehmen von Fr. 4419. 89 wurde vom Staate beigeschossen. Jeder Zögling kostete im Berichtjahre Fr. 132. 83 oder täglich Rp. 36.

Rettungssanstalt Landorf. Die Anstalt zählte durchschnittlich 32 Zöglinge (mit Einschluß eines Güterknaben und eines halbblinden ältern Zöglings). Von denselben wurden 7 confirmirt und bei Lehrmeistern untergebracht und dafür 6 neue aufgenommen.

Mit Unterricht, dem vorwiegend die Winterzeit gewidmet wurde, ging die Landarbeit die übrige Jahreszeit Hand in Hand; Ersterer erreichte so ziemlich, wenn auch mit viel Mühe, das Ziel einer Primarschule und die landwirtschaftlichen Arbeiten befähigen die Zöglinge zu jedem Lebensberuf, dem sie sich später widmen wollen. — Ueber die körperliche und geistige Entwicklung, sowie das Betragen der Zöglinge sprach der Vorsteher, Herr Ledermann, seine Zufriedenheit aus.

Die Kosten beliefen sich auf Fr. 8458. 78, oder pr. Zögling auf Fr. 264. 33.

2) Subventionirte Armenanstalten.

In dieser Beziehung unterscheidet das Gesetz vom 8. September 1848 zwischen „allgemeinen Privatarmen-erziehungs-Anstalten“ und von den Gemeinden oder Armenvereinen gegründeten „gemeinschaftlichen Be-

zirkelarmen-Anstalten“ und schreibt vor, daß von ersteren Anstalten nur solche auf die Staatsunterstützung von Fr. 50 für jedes Kind Anspruch haben sollen, welche in Bezug auf Organisation, innere Einrichtung, Unterricht und Erziehung überhaupt den vom Regierungsrathe näher zu bestimmenden Erfordernissen entsprechen, daß Bestimmung und Einrichtung der letztern Anstalten zunächst der Genehmigung des Regierungsraths unterworfen, daß in denselben die bedürftigen Staatsbürger ohne Unterschied des Heimatortes aufzunehmen seien und daß bei nachgewiesener Unzulänglichkeit eigener Hilfsmittel der Staat sich für jede verpflegte Person mit Fr. 50 betheilige.

Aus dem zu diesem Zwecke ausgesetzten jährlichen Credite erhielten im Jahr 1863 folgende Anstalten Beiträge: Der Waisen- oder Schachenhof im Amt Wangen; die Anstalt im Weißensteinhölzli im Amte Bern; die Armen-erziehungsanstalten der Amtsbezirke Konolfingen, Bruntrut, Trachselwald und Courtelary. Die daherige Gesamtausgabe betrug Fr. 12,253. 12.

3. Viktoria-Stiftung.

Es wird über diese Anstalt einläßlicher berichtet, da sie unter besondere Aufsicht und Leitung des Staates gestellt ist.

Der Zweck dieser von Herrn Rudolf Schnell sel. aus Burgdorf gestifteten Anstalt ist die Erziehung von armen Mädchen aus allen Theilen des Kantons Bern. Nach dem Wortlaute seines Testaments sollen die Mädchen in der Anstalt gute Wohnung, einfache, reinliche Kleidung, eine gesunde, stärkende Nahrung und anbei einen Unterricht erhalten, der sie zu moralischen, sittsamen und nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft ausbildet und dadurch in den Stand

setzt, beim Austritte aus der Anstalt sich den Lebensunterhalt auf eine sichere und ehrbare Weise zu erwerben und später gute und tugendhafte Gattinnen und Hausmütter zu werden. Nach dem Willen des sel. Stifters soll die Zahl der aus den Mitteln der Stiftung jeweilen gleichzeitig zu erziehenden armen Mädchen allmählig bis auf wenigstens hundert gebracht werden.

Der Gang der Anstalt war im Berichtjahr ein sehr stiller und befriedigender. — Noch immer auf das provisorische Lokal in der sogenannten „May-Scheuer“ gewiesen, deren verfügbarer Raum vollständig in Anspruch genommen war, mußte sie auf jede Erweiterung verzichten. Das Berichtjahr wurde mit 4 Familien von zusammen 40 Zöglingen begonnen und schloß mit der gleichen Zahl von Familien und Zöglingen. Es war dieß nicht ganz das gewünschte und früher sogar erwartete Ergebnis. Nachdem es gelungen war, die erst Mitte Juli 1862 begonnenen Neubauten so zu fördern, daß am Schlusse des Jahres die Mauerarbeit beendigt und das Hauptgebäude sogar unter Dach gebracht war, hoffte die Anstaltsdirektion, es möchte gelingen, mit dem Ganzen frühe genug zu Ende zu kommen, um vor Beginn des Winters die neue Anstalt beziehen und dann auch eine fünfte Familie aufnehmen zu können. Allein sie täuschte sich, denn so rasch der äußere Bau aufgeführt worden war, so langsam gieng es, — aus Gründen, die meist in der Sache lagen, jedenfalls ohne Schuld der Bauleitung und vielleicht zum Vortheil der Anstalt, — mit dem innern Ausbau. Das Jahr verstrich, ohne daß nur der Zeitpunkt der Eröffnung der Anstalt sich mit Sicherheit hätte bestimmen lassen. Dennoch schritt die Anstaltsdirektion am 19. Dezember zur Auswahl einer fünften Familie, wofür nicht weniger als 62 Aufschreibungen vorlagen. Wie immer, war

die Schwierigkeit nicht die, aus den 62 Bewerberinnen 10 als solche zu bezeichnen, welche die Aufnahme verdienten, resp. für welche dieselbe Bedürfniß sei, sondern die Schwierigkeit war die, den 52 zurückbleibenden Bewerberinnen zu erklären, daß sie von der gleichen Wohlthat ausgeschlossen sein sollen. Die Anstaltsdirektion löste die Aufgabe nach ihrem besten Wissen und Gewissen, und fand einige Erleichterung darin, daß sie außer den 10 Kindern für die neu zu bildende fünfte Familie noch zwei solche zur Vertheilung unter die bereits bestehenden Familien aufnehmen konnte. Es betraf dieß 2 eigentliche Nothfälle, in welchen auch der Eintritt alsbald erfolgte.

Eine Lehrerin verließ im Laufe des Sommers die Anstalt, um sich ganz dem Schulunterrichte zu widmen.

Im Laufe des Herbstes folgte die weitere Wahl für die fünfte Familie. Theils die Hoffnung, die Anstalt noch vor Jahresluß beziehen zu können, theils der Grundsatz, die Lehrerinnen wo möglich sich in die Anstalt einleben zu lassen, ehe ihnen die Leitung einer Familie übertragen wird, haben dazu bestimmt, diese Wahl schon demuzumal vorzunehmen.

Im Familienbestande der Vorsteherchaft ist keine Veränderung vorgekommen. — Der Gesundheitszustand der Anstaltsbewohner war erfreulich — ein einziger wirklicher Krankheitsfall ist vorgekommen, Todesfall dagegen keiner.

Der Unterricht in allen Fächern, welche zur Aufgabe einer guten Primarschule gehören, und der Landbau sind die beiden Pole, um welche sich das Leben der Anstalt bewegte. Wie früher, so bot auch im Berichtjahr der eigenthümliche Bestand und Charakter der Anstalt mancherlei Schwierigkeiten dar. Die Zöglinge werden meist den schlimmsten Familienkreisen entnommen. Daher fehlt es denselben entweder an

aller und jeder Vorbildung oder ihre Vorkenntnisse sind so verschieden, daß die Klassenbildung außerordentlich erschwert wird. Bei nur wenigen Zöglingen war in Folge ungesunder Constitution und geringen Gaben ein theilweiser Stillstand bemerkbar, bei der Mehrzahl sind aber Schulunterricht und Arbeit nicht ohne erfreulichen Erfolg geblieben; wobei dem Eifer und der Treue des Anstaltsvorstehers, seiner Gattin und der Lehrerinnen, anerkennendes Zeugniß gebührt.

Der Vorsteher bemerkt über die Verbindung der Landarbeit mit dem Unterricht Folgendes: „Der Segen der Arbeit giebt sich durch mancherlei erfreuliche Erscheinungen kund, besonders in seiner Rückwirkung auf den Schulunterricht, denn die Arbeit, mit erzieherischer Einsicht geleitet und mitgemacht, übt den Geist im freien, selbstständigen Denken und bietet ihm so eine wohlthätige Abspannung vom abstrakten Lehren und Lernen in der Schulstube. Dieser Wechsel entspricht dem beweglichen Kindergemüth und mit erneuter Lust und frischem Verneifer kehrt das Mädchen vom Geschäft in Haus und Feld in die Schule zurück.“

Das Neuhausgut von ungefähr 30 Zucharten urbaren Landes wurde ausschließlich vom Anstaltspersonal, d. h. von den 40 Zöglingen mit Hülfe der Lehrerinnen, des Vorstehers, eines Knechts und eines Tagelöhners bebaut.

Der Gesammttertrag des Gutes betrug Fr. 5514. 88. Nach Abzug der reinen Ausgaben für die Landwirthschaft für die Verköstigung des Knechts mit Familie und für Samen im Belaufe von Fr. 3642. 09 verblieb Reinertrag Fr. 1872. 79, was nach dem Ankauftspreise des Gutes circa 2,97% ausmacht, wobei aber nicht zu vergessen ist, daß eine bedeutende Fläche urbaren Bodens durch die neuen Anstaltsbauten in Anspruch genommen war, daß das Gut in höchst verwahrlostem Zustande übernommen und daß etwas mehr

als die Hälfte der berechneten landwirthschaftlichen Ausgaben durch den nothgedrungenen Ankauf von Futter, Stroh und Dünger verursacht wurde. Uebrigens lieferte außerdem der Tannwald der Anstalt für circa Fr. 1000 Bauholz zur Erstellung des Oekonomiegebäudes, welches in obiger Berechnung nicht veranschlagt ist. An den Anstaltshaushalt lieferte die Landwirthschaft einen Gesamtwertb von Fr. 2691. 57, wovon für den Unterhalt des Knechts und seines Knaben sowie eines Tagelöhners abgehen Fr. 602. 10, so daß als Verbrauch des Anstaltshaushalts verblieben Fr. 2089. 47 oder auf die Zöglinge vertheilt, für jeden derselben durchschnittlich Fr. 52. 24.

Die Gesamtkosten der Anstalt betragen	Fr. 18,845. 73
davon fallen auf Bauten der neuen Anstalt	„ 2,505. 99
es bleiben somit eigentliche Anstaltskosten	Fr. 16,339. 74

Davon fallen:

auf die Landwirthschaft Fr. 3,254. 52

auf die Haushaltung „ 12,885 22

Die durchschnittlichen Ausgaben betragen für jeden Zögling im Ganzen Fr. 297. 15.

Der aus den Kostgeldern der Zöglinge gebildete und zur Erleichterung ihres Fortkommens nach dem Austritte bestimmte „Erziehungsfond“ ist am Ende des Berichtjahres auf Fr. 4944 angestiegen und zinstragend angelegt.

Das Stiftungsvermögen hat sich im Berichtsjahre vermehrt um Fr. 5030. 45 und betrug am 31. Dezember Fr. 769,337. 39.

VI. Sammlung von Liebessteuern

bei größeren Unglücksfällen.

Der Regierungsrath erließ unterm 29. Mai an sämtliche Regierungsstatthalter ein Kreis Schreiben, worin die Grund-

sätze aufgestellt sind, welche bei der Aufnahme von Schatzungen in größeren Unglücksfällen sowie in der Vertheilung der für die Beschädigten geflossenen Liebesgaben befolgt werden sollen.

Im Berichtsjahre wurden folgende Gegenden des Kantons von größeren Unglücksfällen (Hagel- und Wasserschaden) heimgesucht: Brienzwyl, Grindelwald, Guggisberg, Wahlen, Rüthi, Burgistein, Riggisberg, Rüggisberg, Kohlstorf, Mühlethurnen, Kirchenthurnen, Rümligen, Kaufdorf, Oberbütschel, Tromwyl, Gelterfingen, Mühledorf, Gerzensee, Toffen, Homberg, Eriz, Horrenbach und Oberlangenegg,

Der von daher entstandene Schaden betrug nach amtlicher Schätzung:

Im Amtsbezirk	Sestigen, Hagelschlag,	Fr. 439,938. 10
"	" Thun, Hagelschlag,	" 53,479. 90
"	" Laufen, "	" 52,908. —
"	" Interlaken, Wasserschaden,	" 805. —
"	" Schwarzenburg, "	" 300. —
Summa		Fr. 547,431. —

Die am eidgenössischen Bettage in den Kirchen des Kantons für die Beschädigten gesammelten und sonst eingegangenen Liebesteuern sind auf Fr. 16,044. 32 angestiegen, wozu noch Fr. 1000 kommen, welche vom Regierungsrathe speziell für Sestigen bestimmt wurden. Eine vom Regierungsrathe ernannte Kommission hat sich mit der Vertheilung derselben beschäftigt; sie konnte aber ihre Arbeit im Berichtjahre nicht vollenden, weil sie die nöthigen Vervollständigungen der Akten anordnen und zu diesem Zwecke erst 1864 ihre Anträge bringen konnte. Der Regierungsrath genehmigte dieselben in der Weise, daß die Hagelbeschädigten im Verhältnisse zu 1 und die Wasserbeschädigten im Ver-

hältniſſe zu $1\frac{1}{2}$ berückſichtigt wurden. Ferner wurden von den Gaben $\frac{1}{6}$ denjenigen Beſchädigten zuerkannt, welche eine Staatsſteuer bezahlen, $\frac{2}{6}$ denjenigen, welche keine Staatsſteuer bezahlen, jedoch nicht Armenunterſtützung genießen, und $\frac{3}{6}$ denjenigen, welche aus Armenfonds unterſtützt werden.

Nach dieſem Maßſtabe fallen an Gaben auf die Gemeinden

Grindelwald . . .	Fr.	32. 93
Brienzwiler . . .	"	2. 41
Wahlen . . .	"	1,549. 09
Guggisberg . . .	"	13. 17
Burgſtein . . .	"	1,759. 60
Kaufdorf . . .	"	495. 69
Kirchenturnen . . .	"	334. 83
Lohnſtorf . . .	"	739. 21
Mühletturnen . . .	"	988. 60
Riggisberg . . .	"	3,222. 45
Rümligen . . .	"	810. 52
Rüthi . . .	"	1,625. —
Serzeuſee . . .	"	1,425. 51
Mühledorf . . .	"	590. 10
Gelterſingen . . .	"	527. 85
Riggisberg . . .	"	1,212. 39
Toffen . . .	"	149. 13
Eriz . . .	"	659. 09
Homburg . . .	"	177. 41
Horrenbach . . .	"	312. 76
Oberlangenegg . . .	"	416. 58

Staatsbeiträge aus dem Rathskredit.

Deren wurden vom Regierungsrath bewilligt und verabreicht den Brandbeſchädigten von Seewis (Graubünden),

welche — nahezu 800 an der Zahl — im Juli einen Gesamtschaden von Fr. 950,000 erlitten hatten, ein solcher von Fr. 3000, und der neu gegründeten Anstalt für verwahrloste Knaben in der romanischen Schweiz ein solcher von Fr. 500; ferner dem Grimselhospiiz Fr. 100.



